

## **Satzung des Vereins „Internationale Gesellschaft für Natur- und Kulturheilkunde e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Internationale Gesellschaft für Natur- und Kulturheilkunde e.V." Die Abkürzung des Namens des Vereins lautet "IGNK e. V".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 76530 Baden-Baden und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Fort- und Weiterbildung im Bereich der Natur- und Kulturheilkunde im Sinne der integrativen Medizin.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
  - (a) Pflege und Förderung der biologischen und der integrativen Medizin, insbesondere der Lehre der Natur- und Kulturheilkunde und verwandter Heilmethoden sowie deren Erforschung und Unterrichtung.
  - (b) Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Kongressen und Seminaren im Bereich der integrativen Medizin und der Natur- und Kulturheilkunde im Sinne der integrativen Medizin, im In- und Ausland.
  - (c) Organisation und Durchführung von Kursen für allgemeine und spezielle Diagnostik und Behandlungsmethodik.
  - (d) Organisation, Durchführung und Förderung von Forschungsprojekten.
  - (e) Förderung Studierender im Erststudium aus medizinischen, pharmazeutischen und gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen, die der Integrativen Medizin zugewandt sind.
  - (f) Die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Weiterbildung im Sinne dieser Satzung.
  - (g) Förderung und Einhaltung der Qualität und der Ethik in der Naturheilkunde und der Integrativen Medizin
  - (h) Förderung der Kooperation mit Universitäten, insbesondere mit medizinischen Fakultäten
  - (i) Förderung des Zusammenschlusses und der Kooperation mit anderen Fachgesellschaften, deren Ausrichtungen und Vereinsziele die IGNK im Sinne dieser Satzung ergänzen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, kooperative Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (a) Ordentliche Mitglieder können approbierte Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker aus dem In- und Ausland sowie Lehrende, Studierende und Absolventen aus medizinischen, pharmazeutischen und gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen werden. Ordentliche Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die anderen Berufsgruppen angehören, die die Integrative Medizin ausüben, fördern oder ihr anderweitig zugewandt sind. Außerordentliche Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (c) Kooperative Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Verbände sein, die mit dem Verein zusammenarbeiten und die den Verein im Sinne dieser Satzung unterstützen. Kooperative Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (d) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen, Verbände oder Zusammenschlüsse von Interessensgruppen sein, die im Sinne dieser Satzung den Verein unterstützen und fördern wollen. Fördermitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (e) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die integrative Medizin und/oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ihre Benennung erfolgt auf Vorschlag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Über die Mitgliedschaft von Angehörigen weiterer Berufsgruppen sowie juristischer Personen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist auf dem Antragsformular des Vereins schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Ein ablehnender Beschluss muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung der ordentlichen, der außerordentlichen und der kooperativen Mitglieder kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis spätestens 15.10. des Jahres in der Geschäftsstelle des Vereins eingehen. Die Austrittserklärung der Fördermitglieder kann ebenfalls nur zum Jahresende erfolgen und muss bis spätestens 01.04. des Jahres in der Geschäftsstelle des Vereins eingehen. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins erforderlich.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt

insbesondere vor, wenn das Mitglied nachhaltig oder vorsätzlich dem Ansehen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied vor der Beschlussfassung den bevorstehenden Ausschluss schriftlich mitzuteilen und ihm eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme zu setzen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, für das der Beitrag zu entrichten war, nicht nachkommt. Voraussetzung hierfür ist eine zweimalige - an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtete schriftliche Zahlungsaufforderung mit einer angemessenen Fristsetzung zur Zahlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Ordentliche, außerordentliche, kooperative und fördernde Mitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen, außerordentlichen und kooperativen Mitglieder wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Mindestbetrag, den Fördermitglieder als Mitgliedsbeitrag bezahlen müssen, wird vom Vorstand festgelegt, wobei zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden werden kann. Ein Fördermitglied ist berechtigt, einen über den Mindestbeitrag hinausgehenden Betrag als Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Fördermitglieder sind berechtigt, den Mitgliedsbeitrag quartalsweise zu bezahlen. Er wird per Rechnung von der Geschäftsstelle angefordert oder kann durch Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates eingezogen werden. Einzelheiten zu den jeweiligen Beiträgen sind in der jeweils gültigen Fassung einer Beitragsordnung geregelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender (Präsident/Präsidentin)
- b) 2. Vorsitzender (Vizepräsident/Vizepräsidentin)
- c) bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vertreten durch jedes Vorstandsmitglied einzeln.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse können schriftlich, per Konferenzschaltung oder per E-Mail herbeigeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, sei es durch ihre Anwesenheit, schriftlich, per Konferenzschaltung oder per E-Mail. Eine Enthaltung zählt als Teilnahme.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel.

(5) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Ersatz von Aufwendungen (§ 670 BGB) des Vorstands und sonstiger Personen, die für den Verein tätig sind, geregelt werden. Bei Unfallverwicklung oder sonstigen Unwägbarkeiten besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Aufwandsersatz.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Ernennung von Fortbildungsleitern und Bevollmächtigten;
- Durchführung und Organisation von Fort - und Weiterbildungsveranstaltungen;
- Finanzgrundsätze des Vereins;
- Vergabe und Vergütung projektbezogener Mitarbeit;
- Verwendung der Einnahmen aus Veranstaltungen;
- Akquisition finanzieller Mittel für den Verein.

Einzelheiten hierzu können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

#### (6) Wahlen

(a) In ein Vorstandsamt können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlgänge erfolgen in der Reihenfolge: Präsident/in (1. Vorsitzende/r), Vizepräsident/in (2. Vorsitzende/r), danach die weiteren Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit für jeden einzelnen Wahlgang separat eine schriftliche Abstimmung.

(b) Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von 3 Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Amtsinhaber so lange im Amt, bis die Neuwahl abgeschlossen und die Wahl durch den neuen Amtsinhaber angenommen ist. Eine Wiederwahl in einen Vorstandsposten ist möglich.

(c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verein aus, so kann sich der Restvorstand durch Beschluss für die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch Zuwahl (Kooptation) ergänzen. Ein kooptiertes Vorstandsmitglied übernimmt das Amt des/der ausgeschiedenen Amtsinhabers/in.

#### (7) Ermächtigung des Vorstands zu Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, darf der Vorstand beschließen.

### **§ 8 Vergütung des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder erhalten für Zeit - oder Arbeitsaufwand (z. B. für die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Referenten- und Dozententätigkeit, projektbezogene Arbeiten) eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand in Abhängigkeit von deren Tätigkeit. Vorstandsmitglieder haben bei der Beschlussfassung über ihre jeweils eigene Vergütung kein Stimmrecht.

## **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Vorstand kann durch Beschluss einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern und berät und unterstützt den Vorstand. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestellt.

(2) Der Vorstand kann jederzeit die Berufung oder Abberufung einzelner Beiratsmitglieder beschließen. Beiratsmitglieder müssen dem Verein nicht angehören.

(3) Näheres zu Absätzen 1 und 2 bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal pro Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen, sie soll auch durch Ankündigung auf der Internetseite des Vereins bekannt gemacht werden. Daneben kann die Mitgliederversammlung über die Vereinszeitschrift angekündigt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- die Entgegennahme des Haushaltsplanes;
- die Beschlussfassung über alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen in Textform verlangen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Gegenstände der Beschlussfassung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Postversand an die in der Mitgliederliste eingetragene Adresse, wobei für die Wahrung der Frist die Aufgabe zur Post genügt.

(4) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Präsidenten/in, bei deren Verhinderung von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in.

(5) Jedes ordentliche und kooperative Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Andere Mitglieder und Vereinszugehörige sind nicht stimmberechtigt. Eine Vertretung ist unzulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, soweit nach Gesetz zulässig und in der

Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindesten einem stimmberechtigten Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer/in und vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt und im Passwort geschützten Mitgliederbereich der Vereinshomepage ([www.ignk.de](http://www.ignk.de)) hinterlegt. Durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand - kann jedes stimmberechtigte Mitglied Einsicht in die Protokolle verlangen. Der Antrag muss nicht begründet werden.

(7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über den Zutritt von Gästen und Beratern entscheidet der Vorstand durch protokollierten Beschluss zu Beginn der Versammlung.

### **§ 11 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von „Wissenschaft und Forschung in der Natur- und Kulturheilkunde“. Beschlussfassung hierfür erfolgt durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(3) Für den Fall der Liquidation des Vereins gelten die §§ 47 ff. BGB.

Baden-Baden, 08.07.2017

# BEITRAGSORDNUNG Fassung vom 08.07.2017

## Internationale Gesellschaft für Natur- und Kulturheilkunde e.V.

Sophienstraße 3 a                      76530 Baden Baden

[info@ignk.de](mailto:info@ignk.de)

[www.ignk.de](http://www.ignk.de)

Tel: +49 7221 18 30 110

<b>Beitragsgruppe</b>	<b>Jährlicher Mitgliedsbeitrag</b>
Ordentliches Mitglied	100 €
Studierendes Mitglied	50 €
Rentner und Pensionäre	50 €
Außerordentliches Mitglied	75 €
Kooperatives Mitglied	Ab 250 €
Fördermitglied	
natürliche Person	jährlicher Mitgliedsbeitrag frei wählbar
juristische Person	jährlicher Mitgliedsbeitrag frei wählbar
Ehrenmitglied	Kein Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Er wird per Rechnung von der Geschäftsstelle angefordert.  
Alternativ dazu besteht die Möglichkeit einer Erteilung eines SEPA Lastschriftmandates, was den Arbeitsaufwand und die Verwaltungskosten stark reduziert. Dieses kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Das SEPA-Formular liegt dem Mitgliedsantrag bzw. der nächsten Beitragsrechnung bei und ist jederzeit über die Internetseite zu beziehen.

Beginn der Beitragsberechnung:

Bei neuer Mitgliedschaft unter dem Jahr wird die Höhe des Beitrags anteilig ab dem Folgequartal berechnet. Die neue Höhe der Beitragssätze wird erstmalig im Geschäftsjahr 2018 angewandt. Gültigkeit der Beitragsordnung besteht satzungsgemäß ab dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

---

### Beitragsordnung der IGNK.e.V.    Stand: 08.07.2017

Bankverbindung: Volksbank Baden-Baden/Rastatt, IBAN: DE1366290000061000801, BIC: VBRADE6K  
Eingetragener gemeinnütziger Verein Registernummer: VR 200048 beim Amtsgericht Mannheim  
Vorstand: Dr. Michaela Ludwig, Prof. Dr. Hartmut Schröder, Dr. Ulrike Keim, Dr. Ursula Eder